



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

Bez.: *12* ZL GE/19-*86*  
ZL  
Entwurf  
Datum: - 3. MRZ. 1986  
Verteilt: 4.3.86 Kmfz  
*Blanche*

Z1 699-01/86

Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das  
Fremdenpolizeigesetz ge-  
ändert wird; Stellungnahme

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem Schreiben vom 17. Februar 1986, GZ 79.003/5-II/14/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

24. Februar 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

*Blanche*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 699-01/86

Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das  
Fremdenpolizeigesetz ge-  
ändert wird; Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 17. Feber 1986,  
GZ 79.003/5-II/14/86, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, und nimmt hiezu  
wie folgt Stellung:

Aus rechtlichen Erwägungen darf auf den auch im gegenständlichen  
Entwurf (§ 3 Abs 2 lit e) wieder enthaltenen Begriff "redlich"  
aufmerksam gemacht werden. Nach Ansicht des RH wäre das so ge-  
änderte Fremdenpolizeigesetz mit einer gewissen Erfolgsaussicht  
vor dem VfGH wieder anfechtbar.

Der RH schlägt daher nachstehend angeführte Formulierung vor:

"e) die den Besitz oder den Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt  
aus zulässigen Einkünften nicht nachzuweisen vermögen";

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates  
ue in Kenntnis gesetzt.

24. Feber 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*W. Broesigke*